

Verfahrensordnung über das Hinweisgebersystem nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)

Zweck

Um unserer sozialen Verantwortung gerecht zu werden, hat Erdrich sich verpflichtet, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu agieren. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten legen wir besonderen Wert darauf, Menschenrechte zu achten und die Umwelt zu schonen. Hierzu gehört die Gewährleistung fairer, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen in unserer globalen Lieferkette.

Zur Förderung dieser Ziele haben wir einen Verhaltenskodex aufgestellt, der von allen unseren Geschäftspartnern befolgt werden muss. Wir überprüfen die Einhaltung dieser Standards regelmäßig und versuchen, sie kontinuierlich zu verbessern. Ein wichtiges Instrument hierfür ist das nachfolgend beschriebene Hinweisgebersystem. Hierdurch können wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette frühzeitig erkennen und Verstößen abhelfen.

Anwendungsbereich

Das Hinweisgebersystem dient dazu, Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind (§ 8 Abs. 1 LkSG), abzugeben. Dies kann einfach und – sofern gewünscht – anonym erfolgen.

Kommunikationskanäle

Die Erdrich Firmengruppe nutzt zu diesem Zweck eine digitale Meldeplattform, die sowohl internen als auch externen Personen zur Meldung etwaiger Verstöße gegen die Verpflichtungen nach dem LkSG zur Verfügung steht. Die Plattform erreichen Sie unter: **erdrich.reporting-channel.com**.

Neben der internen Bekanntgabe der Meldeplattform ist die Verlinkung auch auf der jeweiligen Unternehmensseite veröffentlicht. Die Meldestelle wird extern betrieben. Die eingehenden Meldungen werden durch unseren Compliance Beauftragten (**complianceofficer@erdrich.de**) bearbeitet.

Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung

Der Hinweis kann unter Angabe des Namens oder anonym erfolgen. Je mehr Informationen uns zur Verfügung gestellt werden, desto besser können wir den Sachverhalt untersuchen und Abhilfe schaffen. Oftmals trägt ein offener und transparenter Umgang mit einem Hinweis zu einer Problemlösung bei. Diese Entscheidung liegt jedoch bei dem Hinweisgeber. Ohne dessen Einverständnis zu einem transparenten Umgang mit dem Hinweis wird die Identität des Hinweisgebers vertraulich behandelt.

Erdrich untersagt zudem jede Form von Diskriminierung und Einschüchterung gegenüber dem Hinweisgeber. Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber sind strengstens untersagt. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden stehen auch nach Abschluss des Verfahrens mit dem Hinweisgeber, wenn gewünscht, in Kontakt, um einen bestmöglichen Schutz vor Diskriminierung und Repressalien zu gewährleisten.

Verantwortliche Mitarbeiter für die Bearbeitung von Hinweisen müssen alle erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Ihnen ist strengstens untersagt sich gegenüber Dritten über derartige Sachverhalte innerhalb und außerhalb von Erdrich zu äußern, sofern dies nicht gesetzlich zulässig oder erforderlich ist.

Verfahrenskosten

Das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Verfahren kann kostenlos in Anspruch genommen werden. Kosten und Aufwendungen, die der hinweisgebenden Person unter Umständen im Zusammenhang mit der Nutzung des Hinweisgebersystems entstehen könnten, werden von Erdrich grundsätzlich nicht übernommen. Insbesondere erfolgt keine Übernahme von Reisekosten oder Kosten für eine Rechtsberatung.

Verfahrensordnung über das Hinweisgebersystem nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)

Inhalt der Hinweise

Mit folgenden freiwilligen Angaben unterstützen Sie uns bei der effektiven Bearbeitung Ihres Hinweises:

- **Welche Erdrich Gesellschaft ist involviert?** Name der Erdrich Gesellschaft.
- **Was ist ihr Anliegen?** Eingruppierung des potentiellen Verstoßes in eine vorgeschlagene Kategorie.
- **Wann ist es passiert?** Angabe des Datums des potentiellen Verstoßes.
- **Wo ist es passiert?** Angabe des Ortes des potentiellen Verstoßes.
- **Wer ist beteiligt oder betroffen:** Nennung des potentiell involvierten Personenkreises.
- **Einzelheiten zu ihrem Bericht:** Nennung des Risikos bzw. der Pflichtverletzung (kurze Sachverhaltsschilderung, Datum/Zeitraum und etwaige Beweise), bspw. wie viele Personen sind betroffen? Wie schwerwiegend ist der Verstoß bzw. wie schwerwiegend sind die negativen Auswirkungen?
- **Uploadfenster:** Ergänzend können Dateien und Dokumente hochgeladen werden
- **Ihre optionalen Kontaktdaten:** Kontaktdaten können eingetragen werden. Sie können auch anonym melden.

Neben der schriftlichen Meldung ist auch die Abgabe einer Sprachaufnahme möglich. Name und Kontaktdaten des Hinweisgebers und, falls abweichend, des Betroffenen.

Ablauf der Untersuchung des Hinweises

1. Eingang des Hinweises

Der Eingang des Hinweises wird zunächst schriftlich oder elektronisch innerhalb von 7 Tagen bestätigt, sofern die Kontaktdaten übermittelt wurden.

2. Untersuchung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird dieser zunächst vom Compliance Beauftragten als Fall registriert. Es wird zunächst geprüft, ob der Hinweis hinreichend berechtigt sein kann.

Ist dies der Fall, beruft der Compliance Beauftragte die Compliance Task Force ein, um den Hinweis sachlich zu prüfen und weiter zu verfolgen. Je nachdem, welchen Vorfall der Hinweis beinhaltet und wen sie betrifft, wird die Compliance Task Force entsprechend verändert oder mit internen Fachkräften oder externen Dritten wie z.B. Rechtsanwälte, Forensiker, Staatsanwaltschaft etc. erweitert, um dem Hinweis ordnungsgemäß nachzugehen und den Vorfall aufzuklären.

Ist der Hinweis bereits bei Eingang hinreichend unberechtigt, kann der Compliance Beauftragte das Prüfverfahren ohne Einberufung der Compliance Task Force abschließen. Sollte ein Hinweis zurückgewiesen werden, wird dies dem Hinweisgeber mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich des LkSG nicht eröffnet ist.

3. Kommunikation zur Klärung des Sachverhalts

Wird der Hinweis weiterverfolgt, beginnt die Klärung des Sachverhalts. Ziel von Erdrich ist es festzustellen, ob eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Belangen vorliegt oder unmittelbar bevorsteht. Sollte die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben haben, erfolgt ggf. eine Kontaktaufnahme bei Rückfragen zur Klärung des Sachverhalts.

4. Einleitung von Abhilfemaßnahmen

Wird eine Verdachtslage angenommen oder Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem Zulieferer bestätigt, prüft das zuständige Untersuchungsteam, welche Abhilfemaßnahmen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind. Dazu zählen beispielsweise Lieferantengespräche zur Erarbeitung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes inklusive Zeitplan (Abhilfemaßnahmenplan) oder auch externe Lieferantenaudits. Abhängig vom Ergebnis der Maßnahmen werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten oder einem

Verfahrensordnung über das Hinweisgebersystem nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“)

menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko angemessen zu begegnen. Das kann bis zum Auflösen von Geschäftsbeziehungen führen. Im Hinblick auf die Festlegung der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, gilt es insbesondere die Erwartungen des Hinweisgebers zu berücksichtigen.

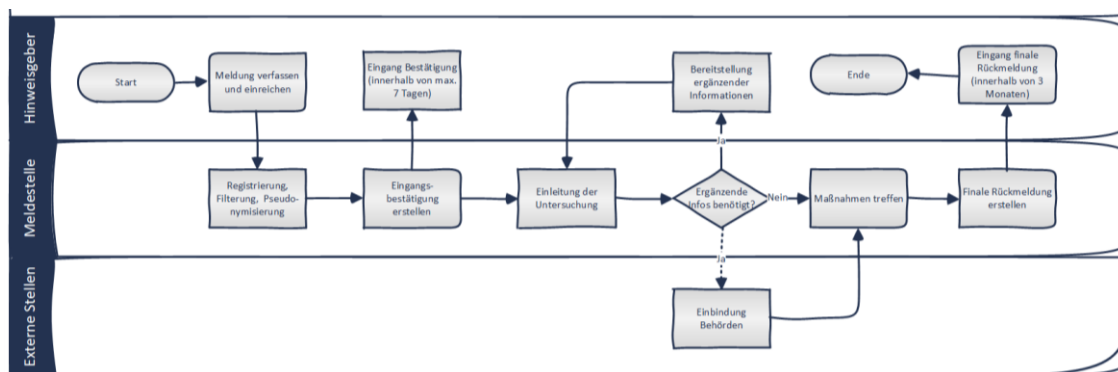
5. Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen

Fortführend wird die mit dem Hinweisgeber betrauten Compliance Task Force überprüfen, ob die Abhilfemaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

6. Hinweis abschließend bearbeitet, Kommunikation zum Abschluss des Hinweisgebersystems

Die Untersuchungsergebnisse, die Abhilfemaßnahmen sowie die Information darüber, ob der Hinweis gelöst wurde, werden in einem internen Abschlussbericht dokumentiert. Der Hinweisgeber sowie betroffene Zulieferer werden schriftlich über das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens informiert.

Hier eine zusammenfassende Übersicht des Ablaufs des Hinweisgebersystems:



Wirksamkeit des Hinweisgebersystems

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Hierzu werden auch die eingehenden Meldungen mit dem Ziel einer fortlaufenden Verbesserung und Prävention regelmäßig ausgewertet. Zu diesem Zweck dokumentiert der Compliance Beauftragte in einem vierteljährlichen Bericht die eingehenden Hinweise und deren Bearbeitungsstand.